

## Präambel

Das oberste Gebot der Abteilung der Tanzsportfreunde "Dubbe-Dänzer", einer Hobbytanzgruppe der besonderen Art, lautet :

### **Spaß an Bewegung und Geselligkeit.**

Wichtig sind uns in unserer Abteilung, allen Mitgliedern des Vereins und generell gegenüber unseren Mitmenschen :

### **Toleranz, Wertschätzung, Respekt, Höflichkeit und Zusammenhalt.**

Wir unterstützen die Aktivitäten der Karnevalsgesellschaft "Derkemer Grawler e.V." , indem wir zum Gelingen von Veranstaltungen beitragen .

Dies vorangestellt, geben wir uns die nachstehende :

## **Abteilungsordnung**

gemäß § 15 Ziffer der Vereinssatzung  
(Vereinsordnungen; 4b Abteilungsordnungen )  
der Karnevalsgesellschaft „Derkemer Grawler e.V.“

### **Abteilungsordnung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“**

#### **§ 1 Name und Status**

- (1) Gemäß § 15 Ziffer der Vereinssatzung geben sich die Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung ist gemäß § 15 Ziffer 4b der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins der Karnevalsgesellschaft „Derkemer Grawler e.V.“

#### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.
- (2) Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ sein.
- (3) Die Belange der Mitglieder der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ werden von der Geschäftsstelle des Vereins der Karnevalsgesellschaft „Derkemer Grawler e.V.“ wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug.
- (4) Die Mitglieder der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ bzw. die



Abteilungsleitung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“

### **§ 3 Organe**

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsleitung
2. die Abteilungsversammlung.

### **§ 4 Abteilungsleitung**

(1) Die Leitung der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ besteht aus folgenden Personen:

- (a) Abteilungsleiter/in,
- (b) Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in,
- (c) Schriftführer/in

(2) Die Abteilung hat keine/n Schatzmeister/in .

Jedes Mitglied der Abteilung trägt seine Ausgaben selbst.

Auf Antrag von einem Zehntel aller Mitglieder der Abteilung hat die Abteilungsleitung analog §14 der Vereinssatzung wegen der Abstimmung über die Erweiterung der Abteilungsleitung durch die Wahl eines Schatzmeisters/einer Schatzmeisterin eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ einzuberufen.

(3) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins

### **§ 5 Amtsdauer der Abteilungsleitung**

(1) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt .Sie bleibt bis zur Neuwahl einer Abteilungsleitung im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtsperiode aus, so wählt die Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder der Abteilung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 6 Sitzung und Beschlussfassung der Abteilungsleitung**

(1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

(2) Für die Beschlussfassungen der Abteilungsleitung der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 9.

### **§ 7 Die Abteilungsversammlung**

(1) In der Abteilungsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Zuständigkeit der Mitglieder der Abteilungsversammlungen der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ ergibt sich sinngemäß aus den Bestimmungen der Vereinssatzung § 10.



### **§ 8 Einberufung der Abteilungsversammlung**

- (1) Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilung der Tanzsportfreunde „Dubbe Dänzer“ gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 11.
- (2) Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

### **§ 9 Die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung**

- (1) Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 12.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Abteilungsversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

### **§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Für nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 13.

### **§ 11 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

- (1) Der Vorstand beschließt die Abteilungsordnung ( §15 Ziffern 1,4b der Vereinssatzung ), die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, dem Vorstand Beschluss- und Änderungsvorschläge für die Abteilungsordnung zu unterbreiten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11.6.2026 beschlossen.